

Satzung (überarbeitete Fassung, gültig ab März 2010)

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der am 09.09.1871 gegründete Krieger und Landwehrverein Bochum-Werne trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen

Kyffhäuser-Sportschützenkameradschaft Bochum-Werne von 1871 e.V.

Das Geschäftsjahr der Kameradschaft ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Die Kameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Kameradschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie fördert den Denkmalschutz, das Sportschießen, sowie das Schützenbrauchtum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

[a] das Sportschießen durch Aus- und Weiterbildung, Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettkämpfen, Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen sowie Schaffung und Erhaltung von Sportstätten. Die Förderung der Jugendarbeit und deren Ausbildung durch Information zum Sportschießen.

[b] Wahrnehmung des Denkmalschutzes im Sinne des Heimatgedankens durch Pflege und Erhalt des örtlichen Ehrenmals für die Kriegssopfer.

Die Kameradschaft ist politisch und konfessionell neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§3 Mittel

Mittel der Kameradschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss Zuwendungen aus Mitteln der Kameradschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder obliegt der Kameradschaft. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von jedem unbescholtenen Bürger/in. Ferner von jugendlichen Personen; diese müssen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jugendliche Vollmitglied.

In der Kameradschaft kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung.

Bei der Mitgliederversammlung haben die Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.

Bei der Mitgliederversammlung haben die Jugendlichen kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Kameradschaft besondere Verdienste erworben haben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von -3- Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Kameradschaftsinteressen oder Beschlüsse und Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Kameradschaftsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte an die Kameradschaft verloren. Durch Ausschluß oder Austritt erlöschen bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der Kameradschaft nicht. Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde an den Schlichtungsausschuß offen. Verleihene Ehren- und Schießauszeichnungen dürfen nicht mehr öffentlich getragen werden.

§6 Streitfälle

Über Streitfälle und Beschwerden, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet ein zu wählender Schlichtungsausschuß. Dieser kann nach Anhören der Parteien Entscheidungen bestätigen oder Beschwerden zur nochmaligen Verhandlung an die Kameradschaft zurückgeben.

§7 Beiträge

Die Höhe der Monatsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Die Beitragsanteile sind an den Kreisverband und die des Landesverbandes und des Bundes sind an die Landesgeschäftsstelle abzuführen.

Für die Beiträge der minderjährigen Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

Der Beitrag für Jungschützen, Azubis, Studenten und wehrpflichtige Soldaten beträgt 50% des Vollbeitrages.

§8 Organe der Kameradschaft

Organe der Kameradschaft sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist eine Vollversammlung. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Hauptversammlung jährlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds der Kameradschaft gegenüber benannter Mitgliederadresse zu richten.

Der Vorstand ist berechtigt, soweit vonseiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an die E-Mail Adresse zu senden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich einzuberufen. Diese Einberufung kann innerhalb einer Woche erfolgen. Jede einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig mit Ausnahme des in §14 Abs. 1 geregelten Falles.

Jedes anwesende Mitglied der Hauptversammlung ist stimmberechtigt, auch ein Ehrenmitglied.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muß enthalten:

*Wahl des Versammlungsleiters, sofern der Vorsitzende von seinem Recht der Versammlungsleitung keinen Gebrauch macht

*Erstattung der Geschäftsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr

*Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung

*Entlastung des Vorstandes

*Beratung der vorliegenden Anträge

*Wahl der in §10 genannten Mitglieder des Vorstandes, falls deren Geschäftszeit abgelaufen, oder die Stelle offen ist

*Wahl zweier Rechnungsprüfer, falls deren Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Zur Stellung von Anträgen für die Tagesordnung der Hauptversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Einreichungsfrist: 3 Tage vor dem Versammlungstermin muß der Antrag dem Vorstand vorliegen.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten die Kameradschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart (Hauptkassierer)
- e) den Schießwarten
- f) der Frauenreferentin
- g) drei Beisitzern
- h) dem Protokollführer

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Hauptversammlung ernennen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Interesse der Kameradschaft erwachsenen Auslagen.

Werden vom Vorstandsmitglied die entsprechenden Nachweise erbracht, ersetzt ihm die Kameradschaft alle Aufwendungen, die aus seinen Vereinstätigkeiten entstanden sind.

Das gilt vor allem für Auslagen für Dienstfahrten, Fachpublikationen und Verpflegungsmehraufwand ODER das Vorstandsmitglied erhält einen pauschalen Aufwandsersatz, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird, höchstens pro Kalenderjahr (einmalig) 500,00 Euro. Das Vorstandsmitglied erhält diese Pauschale steuer- und sozialversicherungsfrei nach §3 Nummer 26a EStG und §14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten.

§12 Ehrenvorsitzender

Besondere Dienste für die Kameradschaft können durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

Der Ehrenvorsitzende hat in der Vorstandssitzung nur eine beratende Stimme.

§13 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zu einer Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

§14 Auflösung der Kameradschaft/des Vereins

Über die Auflösung der Kameradschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung darf die Auflösung der Kameradschaft nur beschließen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Beschlußunfähigkeit ist die Hauptversammlung erneut als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Absicht der Auflösung der Kameradschaft muß dem Landesverband zwei Monate vor Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Kameradschaft ist verpflichtet, den Landesverband-Vorstand und den Kreisverbandvorsitzenden zu der außerordentlichen Hauptversammlung, in der die Auflösung besprochen werden soll, einzuladen. Die Einladung hat mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Aus der Tagesordnung müssen Ort, Tagungsraum und Uhrzeit hervorgehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kameradschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen der Kameradschaft dem Landesverband des Kyffhäuserbundes, dem die Kameradschaft bisher angehörte. Freistellungsbescheid vom 29.10.98 Finanzamt Dtm.-West
SteuerNr.: 314 570 201 58

Sollte dieser nicht mehr bestehen, verfällt das Vermögen dem Kyffhäuserbund e.V.. Sollte der auch nicht mehr bestehen, entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 30.01.2010 in Bochum-Werne von der Hauptversammlung beschlossen und tritt damit sofort in Kraft

Bochum, 30.01.2010

Hierfür zeichnen alle anwesenden Mitglieder.